



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 25
info@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de

Ausschließlich per E-Mail: IVD2@bmf.bund.de

21.09.2012 IK/zi

**Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken;
Entwurf eines BMF-Schreibens; GZ: IV D 2 – S 7100/07/10050-04; DOK: 2012/0727614**

Sehr geehrter
sehr geehrte Damen und Herren,

gern möchten wir zu dem vorbezeichneten Entwurf des BMF-Schreibens nachfolgende Ergänzungen anregen, da eine Vielzahl unserer Mitglieder von der Neuregelung betroffen ist.

I. Allgemeines

Ob die Abgabe von Speisen und Getränken (Restaurationsumsätze) als Lieferung oder sonstige Leistung zu beurteilen ist, hat große Bedeutung für den Steuersatz, da der ermäßigte Umsatzsteuersatz nur für Lieferungen gilt. Regelmäßig war die Einordnung als Lieferung oder als sonstige Leistung Streitgegenstand zwischen Steuerzahler und Finanzverwaltung. Das neue BMF-Schreiben wird daher von vielen Steuerzahlern und deren Beratern mit großem Interesse erwartet. Die Praxis hatte sich dabei insbesondere Vereinfachungen und klarere Abgrenzungskriterien erhofft. Diese Erwartungen werden mit dem hier vorliegenden Entwurf allerdings enttäuscht, da weiterhin eine Vielzahl von Kriterien und Einzelfallbeispielen zu berücksichtigen ist.

Zudem differenziert die neue MwStDVO – anders als die unter Geltung der alten DVO ergangenen Entscheidungen des BFH und EuGH – nicht nach Qualität und Intensität, sondern lediglich danach, ob zubereitete oder nicht zubereitete Speisen zum Abnehmer befördert werden oder ob noch weitere Dienstleistungen hinzukommen. Insoweit ist fraglich, inwieweit die zur alten Rechtslage ergangenen Gerichtsentscheidungen noch zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund bitten wir unter der Ordnungsziffer römisch I. deutlich hervorzuheben, dass es nach dem geänderten Umsatzsteueranwendungserlass gerade nicht mehr auf die Qualität und Intensität der Speisenzubereitung ankommt. Viele Unternehmer haben nämlich noch das vom BFH entwickelte Kriterium der „verzehrfertig oder standardisiert zubereiteten Speisen“ in Erinnerung. Es wäre daher wünschenswert, wenn sich der Entwurf klar von diesen Begriffen lossagt. Dazu könnte ggf. der bereits im Entwurf vorgesehene Satz „Auf die Zubereitung kommt es nicht an“ entsprechend ergänzt werden. Ebenso sollten in den Beispielen diese Kriterien entfernt werden (z. B. „verzehrfertig“ in Beispiel 3; Speisen in „warmen Zustand“ in Beispiel 11).

.../2

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

DKB AG Konto: 18730069
Berlin BLZ: 120 300 00

Bund der Überparteiliche, unabhängige
Steuerzahler gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern
www.steuerzahler.de

Vorstand: Reiner Holznagel M.A. (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
RA Hannah Stein
RA Rik Steinheuer
Diplom-Volkswirt Bernhard Zentgraf

Im Einzelnen regen wir folgende weitere Nachbesserungen an:

II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

3.6. Abs. 2 UStAE-neu

In 3.6. Abs. 2 UStAE-neu sind Elemente aufgeführt, die notwendigerweise mit der Vermarktung von Speisen einhergehen. Das Vorliegen dieser Punkte führt daher auch nicht zur Annahme einer Dienstleistung. Der gegenwärtige Wortlaut lässt darauf schließen, dass es sich hierbei um eine abschließende Aufzählung handeln soll. Wir regen an, den Wortlaut offener zu formulieren, andernfalls würde sich bei kleinsten Abweichungen vom Wortlaut erneut Streit zwischen den Steuerzahlern und den Finanzämtern entwickeln. So wäre etwa nicht ersichtlich, aus welchem Grund die „Abgabe von Senf, Ketchup, Mayonnaise oder Apfelmus“ begünstigt ist, das Bereitstellen von Soßen anderer Art (z. B. Worcestersoße) hingegen nicht. Zudem ist auch das Bereitstellen von Salz, Pfeffer, Zucker, Kaffeesahne nicht genannt. Wünschenswert wäre daher deutlich zu machen, dass die zuvor genannte Aufzählung nicht abschließend ist. Im Ergebnis würde es genügen, wenn am Ende der Unterstriche etwa das Wort usw. ergänzt wird.

3.6. Abs. 3 UStAE-neu

Unter 3.6. Abs. 3 UStAE sind Punkte aufgeführt, die nicht notwendig mit der Vermarktung der Speisen zusammenhängen und damit in die Gesamtwürdigung bei der Abgrenzung Lieferung/sonstige Leistung einzubeziehen sind. Änderungen regen wir bei den letzten drei Punkten an. Bei der Lieferung der Speisen durch ein Catering-Unternehmen oder einen Partyservice wird regelmäßig vorab eine individuelle Beratung des Kunden zur Auswahl und Menge der Speisen erfolgen. Ausweislich des später folgenden Beispiels 9 ist dies aber unschädlich. Wir bitten daher, bereits bei den Unterpunkten in der Aufzählung klarzustellen, dass nur die individuellen Planungs- und Beratungsleistungen in die Gesamtwürdigung einzubeziehen sind, die über den Zweck der reinen Essenslieferung hinausgehen.

Des Weiteren regen wir an, den Punkt Reinigung und Entsorgung der überlassenen Gegenstände zu konkretisieren. Werden Speisen zum Beispiel für ein Buffet in Styroporverpackungen, Pappschachteln oder Wärmebehältern geliefert, so liegt in der Rücknahme der Verkaufsverpackung noch keine zusätzliche Dienstleistung, da der Verkäufer zur Rücknahme der Verkaufsverpackung nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist. Auch das Reinigen von Mehrwegbehältern oder Schüsseln, die zur Lieferung der Speisen erforderlich waren, ist aus hygienischen Gründen geboten, sodass auch dies nicht zur Annahme einer Dienstleistung führen kann. Der genannte Punkt sollte daher entsprechend geändert werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen bei der weiteren Erarbeitung des BMF-Schreibens Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.

